

Würzburger Reichstag vom Januar 1128 ⁴⁹⁾, ferner noch häufiger nach 1130 ⁵⁰⁾. Diese spätere Zeit darf wegen des Briefes Nr. 109, den Honorius II. (gest. 1130 Februar 13) geschrieben hat, ausgeschlossen werden. So können wir Nr. 237 mit der Reise des Metropoliten nach Würzburg 1127/1128 in Zusammenhang bringen und den Brief unter der Voraussetzung, daß sich der Absender noch in Würzburg oder schon auf der Rückreise befand ⁵¹⁾, mit Anfang 1128 datieren. Hieraus ergibt sich zugleich der Terminus ante quem für Nr. 309. Da zwischen der Aufforderung zur Zerstörung des Altars und dem Entschluß Konrads, selbst die Zerstörung vorzunehmen, eine gewisse Wartezeit verstrichen sein wird, muß in Anbetracht der Datierung von Nr. 237 der späteste Zeitpunkt für Nr. 309 mit dem Sommer 1127 angegeben werden.

Zeitlich vor Nr. 309 gehört Nr. 108. Dieser Brief bietet nur einen sehr ungenauen Datierungshinweis: die Freisinger Kleriker sollten zum Palmsonntag nach Rom kommen. Da hier der Papst eine Entscheidung fällen wollte, beschränkt sich der mögliche Zeitansatz auf die Jahre 1125 ⁵²⁾ — 1129 ⁵³⁾. Die engere Datierung ergibt sich aus folgenden Überlegungen. Da der durch die Interdiktandrohung bedingte scharfe Ton des Briefes Nr. 309 in einem merkblichen Gegensatz zu dem Wortlaut des die Entscheidung des Papstes keinesfalls präjudizierenden Briefes Nr. 108 steht, wird man die Einladung der Freisinger Kleriker nach Rom und den Befehl zur Zerstörung des Altars an den Abt von Tegernsee nicht als Handlungen einer gleichzeitigen Aktion betrachten dürfen. Zwischen ihnen müssen sich Ereignisse abgespielt haben, die die Situation zwischen dem Metropoliten und Freising verschärft haben. Daß Heinrich und die Kleriker der Einladung nach Rom Folge geleistet haben, ist weder nachweisbar noch wahrscheinlich, denn aus Nr. 107 erfahren wir, daß der Freisinger Klerus vom Erzbischof exkommuniziert worden war. Der

⁴⁹⁾ S. v. Meiller a. a. O. S. 18 Nr. 104—106.

⁵⁰⁾ S. v. Meiller a. a. O. S. 21 ff.

⁵¹⁾ . . . *ad vos venire disposuimus sexta videlicet feria future ebdomade* schreibt der Erzbischof, d. h. 7—13 Tage vor seiner geplanten Ankunft. In dieser Zeit war die Reise nach Tegernsee zu schaffen. In dem oben S. 41 zitierten Satz muß demzufolge *nuper* auf die Hinreise bezogen werden.

⁵²⁾ Calixt II. (gest. 1124 Dezember 13/14) hatte Heinrich 1124 in Gnadon aufgenommen (s. oben S. 41 u. Anm. 43). Wenn dieser Akt mit der in Nr. 108 genannten Ladung nach Rom, die auf Initiative Erzbischof Konrads erfolgt ist, in Zusammenhang stehen würde, wäre Konrad auch nach dem Tode Calixt' II. an diese — dann von ihm selbst veranlaßte — päpstliche Entscheidung gebunden gewesen.

⁵³⁾ Da der Streit zur Zeit der Provinzialsynode zu Laufen (1129 Juli 31) schon beigelegt gewesen sein muß, ist damit auch für Nr. 108 der Terminus ante quem gegeben. S. unten S. 43.